



Dr. Maria Flachsbarth, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Sterbebegleitung 2./3.Lesung

11. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Tod und Sterben sind **schreck**-lich. In ihrem Absolutheitsanspruch zerstören sie alle Gewissheiten und Beziehungen des täglichen Lebens; glücklich ist, wer im Glauben Trost und Halt findet.

Bis zuletzt selbstbestimmt zu leben, meine Angehörigen und mich vor vermeidbarem Leid und Schmerz zu bewahren, ist ein doch nur allzu verständlicher Wunsch fast aller Menschen. Auch wenn diese Debatte sich um den assistierten Suizid dreht, so lassen sie mich doch zunächst die bereits bestehenden rechtlich möglichen Instrumente aufführen, im Rahmen derer die Gestaltung des letzten Lebensabschnittes selbstbestimmt möglich ist:

Solange der oder die Patientin bei klarem Bewusstsein ist, kann sie ohnehin frei über sich bestimmen, welche Therapie begonnen, fortgeführt oder auch abgebrochen werden soll - mein eigener Vater hat schon vor über 20 Jahren den Abbruch einer Therapie verfügt und ist daran nach wenigen Wochen verstorben. Und für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit gibt es die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zur Festlegung von Therapiegrenzen.

Braucht es vor dem Hintergrund eigentlich die Beihilfe zum Suizid als alltägliche Dienstleistung zur würdigen Bewältigung des letzten Lebensabschnitts? Ich bin dezidiert der Meinung: NEIN!

Wir sind durch Art. 1 und 2 unseres Grundgesetzes sowohl der Menschenwürde als auch der freien Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen – auch im Sterben – verpflichtet. Deshalb stelle ich auch nicht in Abrede, dass im Einzelfall schwerstkranke Menschen trotz guter palliativer Versorgung ihrem Leben bewusst ein Ende setzen wollen. Der Selbstbestimmung kann es in einzelnen Fällen entsprechen, auch der Bitte eines Menschen nachzukommen, ihm zu helfen, seinem Leben ein Ende zu setzen – deshalb werden wir diese Gewissenentscheidung auch nicht strafrechtlich bewerten.

Doch: Es ist und bleibt vordringliche Aufgabe des Staates, das menschliche Leben und seine Unversehrtheit zu schützen, wie Art. 2, Satz 2 GG es gebietet. Es geht deshalb nicht darum, alle auf eine bestimmte Weltanschauung zu verpflichten, auch wenn ich für mich persönlich das Christentum als meine Wertebasis nicht verleugnen will: Es geht vielmehr darum, – als weltanschaulich neutraler Staat – das Grundrecht auf Lebensschutz wirksam zu garantieren! Ich bin überzeugt, dass diese staatliche Verpflichtung besonders in den verletzlichen Phasen des Lebens gilt. Nach vielen Gesprächen im Rahmen der Debatte über den assistierten Suizid im letzten Jahr habe ich immer wieder von Ärzten und der Hospiz- und Palliativmedizin tätigen Menschen gehört, dass die allermeisten schwer leidenden Patienten und Patientinnen, zwar nicht mehr leiden wollen – aber sehr wohl leben!

Diesen Menschen und ihren Angehörigen beizustehen, sie auf ihrem schweren Weg medizinisch kompetent und menschlich einfühlsam zu begleiten, ist Anliegen des Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung, das wir gestern verabschiedet haben, ein absolut wichtiger und notwendiger Schritt. Und wir werden uns in Zukunft auch noch intensiver um die Suizidprävention kümmern müssen.

Denn gerade denjenigen Menschen, die verzweifelt, schwerstkrank, einsam oder lebensmüde sind, müssen wir als humane Gesellschaft doch andere Angebote unterbreiten, als die Beihilfe zu einem Suizid (oder gar eine Tötung auf Verlangen). Die Entwicklungen in den Niederlanden und in Belgien in den letzten Jahren sind aus meiner Sicht höchst besorgniserregend – Prof. Boer gehörte bis 2014 der niederländischen Kontrollkommission an und berichtet nun, dass Suizidbeihilfe und sogar Tötung auf Verlangen dort eben längst nicht mehr nur ein letzter Ausweg aus schwerem Leiden bei aussichtsloser körperlicher Krankheit sind. Zudem sind die Zahlen der assistierten Suizide und der Suizide allgemein in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Zahl der Suizide sinkt eben nicht, wie manchmal suggeriert wird, wenn der assistierte Suizid rechtlich möglich und damit gesellschaftsfähig wird.

Ich habe die Sorge, dass wenn Suizid und die Beihilfe dazu zu einer scheinbar selbstverständlichen Option am Lebensende würden, müssten sich Menschen, die – egal in welcher Lebensphase – auf Hilfe angewiesen sind, womöglich eines Tages rechtfertigen, diesen Schritt nicht zu gehen. Für mich eine humane Katastrophe!

Aus eben diesen Gründen ist Beihilfe zum Suizid eben keine normale Dienstleistung wie uns die Herren Kusch und Minelli suggerieren wollen.

Ihre sog. „Sterbehilfe-Vereine“ vermitteln genau dieses Zerrbild, indem sie Beihilfe zum Suizid in organisierter Form anbieten und dafür werben. Wir müssen darum alle geschäftsmäßigen Formen der Suizidbeihilfe verbieten. Dieses Verbot hier und heute gesetzlich zu regeln, ist absolut notwendig! Alles andere würde – gerade nach der intensiven und ernsthaften gesellschaftlichen Debatte in den letzten 12 Monaten – de facto diesen Organisationen einen Persilschein ausstellen.

Der beste Weg dazu ist meiner festen Überzeugung nach der Gesetzentwurf Brand/Griese: Durch das strafrechtliche Verbot geschäftsmäßiger Beihilfe zum Suizid, wird wirksam verhindert, dass in unserem Land Suizidbeihilfe als scheinbar gängige Dienstleistung betrieben und beworben werden kann. Zugleich lässt dieser Antrag – in den bisherigen sehr engen Grenzen – Raum für individuelle Suizidbeihilfe auf der Basis einer Gewissensentscheidung im absoluten Einzelfall.

Zwei Missverständnisse gilt es klarzustellen:

Erstens: Palliative Sedierung ist vom so geforderten Verbot nicht betroffen, sondern steht genauso wie bisher als ärztliche Maßnahme zur Verfügung, um einem Menschen am Lebensende von Schmerzen und Leid zu entlasten.

Und zweitens: Angehörige oder Ärzte, die in den fraglichen Einzelfällen einem Menschen helfen, in Selbstbestimmung sein Leben zu beenden, werden durch dieses Gesetz nicht kriminalisiert. Es geht beim strafrechtlichen Verbot nur um die auf Wiederholung angelegte Beihilfe zum Suizid, nicht um die Ausnahmen. Frau Prof. Rissing-van Saan hat als Sachverständige bei der Parlamentarischen Anhörung dargelegt, dass der Begriff der Geschäftsmäßigkeit nach herkömmlichem strafrechtlichen

Verständnis klar bestimmt ist als „willentlich auf Wiederholung angelegtes“ Handeln. Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ist damit auch widerlegt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der fraktionsübergreifende Gesetzentwurf von Brand, Griesse, Vogler und Terpe und weiteren wird dem Lebensschutz und der Selbstbestimmung gerecht. Ich bitte deshalb um auch Ihre Unterstützung für diesen Antrag.